

3. Änderungsbeschluss

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung ergeht in dem Flurbereinungsverfahren Bürstadt-Bobstadt B 44 folgender Änderungsbeschluss:

1. Von dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Bürstadt	Flur 5	Nr. 45/3 und 45/4
Gemarkung Bobstadt	Flur 7	Nr. 71/21
Gemarkung Bobstadt	Flur 2	Nr. 1/1; 1/2; 2/1 und 4/1

2. Zu dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Bobstadt	Flur 6	Nr. 1/1; 2/1; 3/1; 4/1; 5/1; 6/1; 7/1; 8/1; 9/1 und 11/1
--------------------	--------	---

Die Verfahrensfläche vergrößert sich hiermit um ca. 6,4ha und beträgt nunmehr ca. 730 ha.

3. Begründung

Unter 1. aufgeführte Flurstücke:

Die Grundstücke sind zur Erreichung des Verfahrenszieles nicht erforderlich und werden daher ausgeschlossen.

Unter 2. aufgeführte Flurstücke:

Zur Schaffung von wertgleichen Abfindungen ist die Zuziehung der Grundstücke geboten. Diese, somit nicht aus Gründen des § 87 zugezogene Grundstücke, sind vom Landabzug befreit.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 1 Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement in 64646 Heppenheim, Odenwaldstraße 6, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

L.S.

Heppenheim, den 13.08.2013
Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Tiergartenstraße 7 B
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Steinebrunner)